

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach  
Musik (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Mathematik (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 12).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind Pflichtveranstaltungen im Umfang von 13 SWS:

Natürliche Zahlen	4 SWS
Geometrie und Geometrieunterricht	4 SWS
Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts	2 SWS
Mathematischer Anfangsunterricht (Zugang zu Zahlen und Formen)	2 SWS
Planung und Durchführung von Unterricht	1 SWS

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Fach Mathematik (25 SWS) sind Kenntnisse über fachliche, curriculare und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsschwerpunkte ergeben sich aus der Studienordnung und lauten:

- Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts,
- Natürlichen Zahlen,
- Geometrie und Geometrieunterricht.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte in der Regel nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Musik (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130.) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Musik (25 SWS) erlassen.<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

## § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Musik (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der weiteren Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 14).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von 11 SWS,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS.

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Sie besteht aus drei Teilprüfungen (vgl. § 4 Abs. 2 und 3). Diese können studienbegleitend absolviert werden, wenn die für den jeweiligen Teilbereich erforderlichen Leistungen erbracht wurden. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Teilprüfungen werden als Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder als Kolloquium von jeweils zwei Stunden Dauer durchgeführt. Ein weiterer Bestandteil der Prüfung ist ein künstlerischer Vortrag von ca. 10 Minuten Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Fach Musik (25 SWS) sind sowohl fachwissenschaftliche Kenntnisse als auch musiktheoretisches und anwendungsorientiertes Wissen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch darzustellen. Des Weiteren sind künstlerische Leistungen aus den Teilgebieten Instrumental- und Vokalausbildung (A1) und Vokalausbildung (A2) zu erbringen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen:

Instrumental- und Vokalausbildung (A1) und Vokalausbildung (A2), Musikalische Grundausbildung (A3), Musikwissenschaft (B1 oder B2).

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den 3 Teilbereichen. Dies sind:

- Instrumental- und Vokalausbildung (A1) und Vokalausbildung (A2)
- Musikalische Grundausbildung (A3),
- Musikgeschichte (B1) oder ein Teilgebiet der systematischen Musikwissenschaft (B2).

(4) Je nach individueller Schwerpunktsetzung können die Kandidaten die anteilige Zusammensetzung der künstlerischen Leistung unterschiedlich gewichten, wobei in jedem Fall ein Lied a capella darzubieten ist.

(5) Den Kandidaten sind Möglichkeiten einzuräumen, aus dem Teilgebiet Musikgeschichte Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Teilprüfung dar.

(6) Die Prüfungskandidaten wählen für die 3 Teilbereiche der Zwischenprüfung jeweils einen Prüfer.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet wurde. Hierbei wird die Gesamtnote auf dem Wege des arithmetischen Mittels entsprechend § 12 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam ermittelt.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Dabei sind nur die Teilbereiche zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.